

Gemeinde Büchen

Der Vorsitzende des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Büchen

nicht stimmberechtigt

nicht stimmberechtigt

Niederschrift

über die Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Büchen am Donnerstag, den 17.06.2010 Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1 in 21514 Büchen

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20.55 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender/Gemeindevertreter

Lange, Wolf-Dieter

<u>Gemeindevertreterin</u>

Hondt, Claudia

Gemeindevertreter

Koßatz, Thomas

Melsbach, Thorsten Räth, Markus

Sonnenwald, Martin

wählbare Bürgerin

Ewert, Kirsten

wählbarer Bürger

Werner, Hartmut

Verwaltung

Brütt, Jörn

Möller, Uwe Bürgermeister

Schriftführer

Benthien, Uwe

Gäste

Lempges, Jürgen Gemeindewehrführer

Pieper, Andreas Ortswehrführer Büchen-Dorf

Abwesend waren:

<u>Gemeindevertreter</u>

Dust, Ansgar

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Niederschrift vom 04.05.2010
- 3) Einwohnerfragestunde
- 4) Bericht aus der Verwaltung
- 5) Brandschutzkonzept und Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde Büchen -Beratung und Beschlußempfehlung-
- 6) Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Büchen
- 7) TOP 7: 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen (Beitrags- und Gebührensatzung)
- 8) TOP 8: 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Büchen
- 9) Verschiedenes

<u>Tagesordnungspunkte</u>

1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende, Herr Lange eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß und fristgerecht geladen wurde. Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss wird als beschlussfähig festgestellt. Herr Dust ist nicht zur Sitzung erschienen. Somit sind 6 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

2) Niederschrift vom 04.05.2010

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 04.05.2010 ergeben sich keine Einwendungen.

3) Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen gestellt.

4) Bericht aus der Verwaltung

Herr Benthien berichtet, dass im Rahmen der Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Büchen mittlerweile die Ergebnisse des Finanzamtes Ratzeburg vorliegen, so dass nunmehr mit dem Versand der Fragebögen an die in Frage kommenden Steuerpflichtigen begonnen wurde. Eine Vielzahl der versandten Anschreiben wurde als nicht zustellbar wieder zurückgegeben, so dass nun ein Abgleich der Meldedaten mit anderen Meldeämtern durchzuführen ist. Mit der Sollstellung soll jedoch nun jeweils nach Vorliegen der Steuermerkmale begonnen werden.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zwangsversteigerungen und der Insolvenzeröffnungen teilt Herr Benthien mit, dass laut der Aufzeichnungen der Amtskasse im Amtsbereich Büchen im Jahr 2009

62 Insolvenzeröffnungen und 18 Zwangsversteigerungen

und im laufenden Jahr 2010 bisher

49 Insolvenzeröffnungen und14 Zwangsversteigerungen

vom Amtsgericht Schwarzenbek angezeigt wurden. Hier ergibt sich derzeit für die Amtskasse ein erheblicher Mehraufwand an Arbeit, deren weitere Entwicklung zu beobachten sein wird.

Bezüglich der Förderung aus dem Sonderprogramm zur Beseitigung von winterbedingten Straßenschäden, wurden nochmals neue Regelungen seitens des Innenministeriums festgelegt, die dazu führten, dass eine nochmalige Beantragung notwendig wurde. Aufgrund der Vielzahl eingegangener Anträge musste das Ministerium eine Anpassung bei den Förderhöhen vornehmen. So werden die Maßnahmen nur

noch mit 50 % anstatt der zunächst vorgesehenen 75 % gefördert. Weiterhin wurden die Antragsteller aufgefordert, ihre Anmeldungen um die Hälfte zu kürzen. Für die Gemeinde Büchen wurden nunmehr Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 127.000 € angemeldet.

Bürgermeister Möller teilt mit, dass am Samstag, 19.06. um 12.00 Uhr das Waldschwimmbad geöffnet wird.

5) Brandschutzkonzept und Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde Büchen -Beratung und Beschlußempfehlung-

Herr Lange eröffnet den Tagesordnungspunkt, in dem er zunächst einmal feststellt, wie sich der Fahrzeugbestand der Büchener Feuerwehr darstellt.

Es stellt sich folgende Situation dar:

Oldiefahrzeug untergebracht bei Fa. Schur
 VW Bus MTW für die Jugendfeuerwehr

3. VW Bus Leitungsfahrzeug

4. Iveco Rüstwagen Fahrzeug des Kreises für Autobahnabschnitt

5. Gerätewagen mit Ladebühne6. LF 8/6 Büchen - Dorf

7. VW Bus MTW Büchen – Dorf

8. TLF 16/25 Staffelfahrzeug mit Besatzung 1/5 9. LF 20/16 Staffelfahrzeug mit Besatzung 1/8

Herr Lange stellt fest, dass es mittlerweile einige unterschiedliche Feuerwehrkonzepte bzw. Bedarfspläne gibt und bittet Herrn Lempges um Erläuterung.

Herr Lempges berichtet, dass die Feuerwehrführung, Herr Lempges und Herr Pieper, es für sinnvoll erachten, zunächst ein weiteres Gespräch mit dem Vertreter der Landesfeuerwehrschule, Herr Nöske, zu suchen, um alle Beteiligten auf einen einheitlichen Sach- und Wissensstand zu bringen. Daher sollte ein Termin bei der Schule vereinbart werden, an dem Vertreter der Politik, aus der Verwaltung und der Feuerwehr teilnehmen.

Laut den Ausführungen von Herrn Lempges hält er den Plan, der 2009 erarbeitet wurde nach wie vor für den Besten. Die Alternativen die durch Herrn Brütt erarbeitet wurden hält er für nicht praktikabel.

Den Vorschlag Herrn Lempges, das Gespräch mit Herrn Nöske zu suchen wird auch von Frau Hondt und Herrn Kossatz unterstützt.

Bürgermeister Möller teilt hierzu mit, dass er bereits Kontakt zur Landesfeuerwehrschule aufgenommen hat. Da die Schule in den Sommermonaten für 6 Wochen geschlossen wird, kann ein Termin erst im September zustande kommen. Mit der Schule wurde daher ein Termin für den 07.09.2010 um 10.00 Uhr in Büchen vereinbart. Der Bürgermeister wird sich um die Einladung zu diesem Termin kümmern. Als Vertreter der Schule werden voraussichtlich Herr Brüggemann, Herr Nöske und der Ent

wickler der Software, Herr Ueht, erscheinen. Für die Gemeinde Büchen sind die Mitglieder des Finanzausschusses, der Gemeindewehrvorstand und weitere Teilnehmer aus der Verwaltung einzuladen.

Dem Ausschuss liegt ein Schreiben der Wehrführung vor (Anlage 1 zu dieser Niederschrift), auf das Bürgermeister Möller in einigen Punkten noch eingehen möchte. So befragt er den Wehrführer, ob der Brandschutz aus der Sicht des Wehrführers der Gemeinde Büchen sichergestellt ist. Hierauf bestätigt Herr Lempges dem Bürgermeister, dass der Brandschutz in der Gemeinde Büchen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gefährdet ist.

Weiter hinterfragt Bürgermeister Möller die Frage in dem Schreiben des Wehrführers nach dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Schwarzenbek. Hierzu möchte der Bürgermeister die Auskunft, von wem dieser Vorschlag stammte.

Herr Lempges teilt hierzu mit, dass dieser vertrag nur für die Übergangszeit geschlossen werden sollte, damit der Gemeinde nicht vorgeworfen werden kann, sie hätte nichts zur Sicherstellung unternommen. Diesen Vorschlag hätte Frau Kröpelin vom Kreis unterbreitet.

Bürgermeister Möller entgegnet hierzu, dass die Sicherstellung auch über die gemeindeübergreifende Hilfestellung gewährleistet ist. Hilfe kann hierzu unentgeltlich von den Nachbarwehren abgefordert werden. Der Bürgermeister möchte keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag abschließen, der der Gemeinde auch noch zusätzliche Kosten bescheren würde.

Herr Kossatz sagt hierzu aus, dass der Handlungsbedarf der Gemeinde allseits erkannt ist. Ein schuldhaftes Verzögern ist seines Erachtens nicht erkennbar. Wenn wissentlich etwas beschlossen werden sollte, was zu einem Defizit führt, müsste gehandelt werden.

Für Herrn Kossatz ist wichtig, dass für das heutige Protokoll festgehalten werden kann, dass laut Aussage des Wehrführers die Sicherstellung des Brandschutzes zurzeit nicht gefährdet ist.

Es folgt in weiteren verlauf eine längere Diskussion, in der auch auf weitere Punkte des Schreibens der Wehrführung eingegangen wird. So wird von Herrn Lempges auch die Notwendigkeit der Führerscheinschulung sowie die Haushaltsansätze insbesondere für die im Jahr 2016 geplante Anschaffung eines Laptops erläutert.

Nachdem sich keine weiteren Punkte mehr ergeben, stellt der Ausschussvorsitzende fest, dass dieser Punkt einvernehmlich zunächst vertagt wird, bis der Termin im September mit der Landesfeuerwehrschule stattgefunden hat.

6) Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Büchen

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben vom 22. November 1994 mit der 1.Änderung vom 28.03.2000 und der 2. Änderung vom 31.08.2001 muss der zeit- und rechtlichen Entwicklung und der zwischenzeitlichen

Änderung der Hauptsatzung angepasst werden.

Geändert haben sich hauptsächlich die in § 5 der Satzung (Zuständigkeit des Bürgermeisters) angegebenen Beträge der

Stundung, in Höhe von 10.000 €
Niederschlagung und des in Höhe von 20.500 €
Erlasses in Höhe von 20.500 €

Die Höhe der Beträge wurden in der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen festgesetzt und von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung liegt dem Ausschuss vor.

Beschluss:

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Büchen die Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben in der vorliegenden Form beschliessen.

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

7) TOP 7: 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Neukalkulation der Beiträge für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen wurde durch die Fa. Treukom GmbH durchgeführt. Ein entsprechender Ermittlungsbogen zur Neuberechung des Anschlussbeitrages ist als Anlage beigefügt.

Nach der Neukalkulation ergibt sich folgendes Ergebnis:

Die Höhe des Beitragssatzes je m² anrechenbarer Grundstücksfläche verringert sich von vorher 4,28 € auf nunmehr 4,17 €.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss fasst folgende

Beschluss:

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zu beschließen:

Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003 Schl.-H. S. 57), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBI. 2004 Schl.-H. S. 153), Art. 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBI. 2004 Schl.-H. S. 165), Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBI. 2005 Schl.-H. S. 57) und Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBI. 2005 Schl.-H. S. 66), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12.10.2005 (GVOBI. 2005 Schl.-H. S. 487), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBI. 1990 Schl.-H. S. 545, ber. GVOBI. 1990 Schl.-H. 1991 S. 257), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 08.02.1994 (GVOBI. 1994 Schl.-H. S. 124), geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 30.11.1994 (GVOBI. 1994 Schl.-H. S. 527), geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 24.10.1996 (GVOBI. 1996 Schl.-H. S. 652) und geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.9.2003 (GVOBI. 2003 Schl.-H. S. 503) sowie der §§ 24, 25 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05.12.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.07.2010 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Beitragssatz

Die Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 4,17 Euro/m².

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Büchen, den 06.07.2010 Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister

(Siegel) Möller

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8) TOP 8: 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Büchen

Die Neukalkulation der Beiträge für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Büchen wurde durch die Fa. Treukom GmbH durchgeführt. Ein entsprechender Ermittlungsbogen zur Neuberechung des Anschlussbeitrages ist als Anlage beigefügt:

Nach der Neukalkulation ergibt sich folgendes Ergebnis:

Die Höhe des Beitragssatzes je m² anrechenbare Grundstücksfläche verringert sich von vorher 1,98 € auf nunmehr 1,82 €.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss fasst folgende

Beschluss:

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zu beschliessen:

Satzung über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003 Schl.-H. S. 57), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBI. 2004 Schl.-H. S. 153), Art. 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBI. 2004 Schl.-H. S. 165), Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBI. 2005 Schl.-H. S. 57) und Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBI. 2005 Schl.-H. S. 66), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12.10.2005 (GVOBI. 2005 Schl.-H. S. 487) und der §§ 26, 27 der Wasserversorgungssatzung vom 05.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.07.2010 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Beitragssatz

(4) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt 1,82 Euro/m².

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Büchen, den 06.07.2010 Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister

(Siegel) Möller

Abstimmung: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9) Verschiedenes

Herr Kossatz fragt nach, ob die Gemeinde bei der Wasserversorgung auf die Veranlagung bzw. Festsetzung der Gewerbesteuer verzichten kann, da die Gemeinde hier ja nicht den kompletten Einnahmeanteil für sich vereinnahmen kann, sondern ein Anteil von rund 35 % an das Land über die Umlage abgeführt wird.

Hierzu teilt Herr Benthien mit, dass nach Absprache mit dem Steuerberatungsbüro Treukom GmbH eine Veranlagung notwendig ist. er verliest hierzu auch folgende Passage aus dem Schreiben der Treukom GmbH:

"Fraglich könnte nun sein, ob die Gemeinde Büchen auf eine Veranlagung verzichten darf. Bis zum Erhebungszeitraum 2003 waren die Gemeinden berechtigt, eine Gewerbesteuer zu erheben (§ 1 GewStG). Soweit die Gemeinde Gewerbesteuer erhebt, sind hieraus abzuleitende Ermessensentscheidungen eher beschränkt. Ab Erhebungszeitraum 2004 ist § 1 GewStG dahingehend geändert worden, dass "die Gemeinden eine Gewerbesteuer erheben". Damit sehen wir überhaupt keinen Ermessensspielraum mehr.

Ein weiteres Instrument der Nichterhebung der Gewerbesteuer wäre ein erlass der
Steuer. Ohne große Prüfung hätten wir allerdings Zweifel an der Erlasswürdigkeit de
Wasserversorgung.

Nachdem	sich keine	weiteren I	Punkte me	hr ergeben	, schließt	Herr Lang	ge die	Sitzung
um 20.55	Uhr.							

Wolf-Dieter Lange Uwe Benthien
Vorsitzender Schriftführung